

Änderungsvereinbarung

**zum Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens
für Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres
vom 23.01.2014**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
in Düsseldorf**

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der Bosch BKK

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehen als Bosch BKK genannt)-

Die Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, den Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens vom 23.01.2014 zu ändern. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen mit Wirkung zum 01.10.2017 getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

1. In § 5 (Abrechnung und Vergütung) wird Absatz 5 Satz wie folgt neu gefasst:

„Die BKK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen nach § 4 an die KV Nordrhein jeweils eine Pauschale in Höhe von **27,00 € pro Fall** (Abr.-Nr. 01745H bzw. 01745I).“

2. Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Stuttgart den 14.11.2017

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Bosch-BKK

Dr. Gertrud Prinzing
Vorständin